

Vaterschaftsanerkennung

Grundsätzlich muss für die Vaterschaftsanerkennung und/oder die Sorgeerklärung durch das Jugendamt immer ein Termin vereinbart werden, mit einer Vorlaufzeit von ca. acht Wochen. Die erforderlichen Dokumente müssen eine Woche vorher vorliegen. Wenn die Eltern selbst keinen Dolmetscher mitbringen können, ist die Behörde verpflichtet, diesen zu stellen.

Alle unverheirateten Mütter erhalten ein Erstanschreiben vom Jugendamt. Die Vaterschaft eines Kindes muss geklärt werden. Vaterschaft kann anerkannt werden bei jedem örtlichen Standesamt, beim Jugendamt oder beim Notar. Vom Jugendamt wird geraten, die Anerkennung beim örtlichen Standesamt zu machen, da es bei ausländischer Staatsangehörigkeit unterschiedliche Regelungen zu beachten gilt. Es ist immer erforderlich einen Termin zu vereinbaren und einen Dolmetscher mitzubringen. Der Dolmetscher muss nicht vereidigt sein. Die Geburtsurkunde stellt das Standesamt am Geburtsort aus. Originaldokumente können auf eigene Kosten im Heimatland angefordert werden. Es entstehen dabei teilweise hohe Kosten, vor allem wenn diese Papiere noch beglaubigt werden müssen.

Die Vaterschaftsanerkennung kann bereits vor der Geburt gemacht werden und kann getrennt gemacht werden.

Erforderlich sind:

- Ausweispapiere des Vaters
- die genauen Personalien der Mutter
- voraussichtlicher Geburtstermin oder Geburtsurkunde

Die Anerkennung wird erst rechtsgültig nach der Zustimmung der Mutter.

Wird die Vaterschaft erst nach der Geburt anerkannt und in der Geburtsurkunde ist bis dahin kein Vater eingetragen, kann nach der Anerkennung beim Standesamt eine neue Urkunde beantragt werden. Kosten ca. 10,00 €.

Soll das Kind den Namen des Vaters erhalten, muss dies bei Personen, deren Identität auf eigene Angaben beruht – bei den meisten Asylbewerbern – **vor** der Geburt des Kindes geregelt werden.

Eine Namenserteilung kann nicht rückgängig gemacht werden. Ansonsten erhält das Kind bei allen unverheirateten Eltern automatisch den Nachnamen der Mutter. Bei einer späteren Eheschließung zwischen den Eltern und gemeinsamen Ehenamen kann das Kind diesen Namen (also auch den Vatersnamen) erhalten. Die Vaterschaftsanerkennung oder Sorgeerklärung durch den Notar ist möglich, es entstehen dabei aber Kosten.